

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

Finanzvertrag idF v. 30. März 1955, BGBl II 301, 381
Art. 8 Abs. 6, 9, 10

Wird ein Bescheid der Behörde, durch den ein Stationierungsschaden ersichtlich abschließend geregelt werden soll, vom Geschädigten hingenommen, dann verliert dieser die Möglichkeit, weitere Ansprüche geltend zu machen, jedenfalls soweit er dies vorher hätte tun können. Er kann diesen Rechtsnachteil nur vermeiden, wenn er innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Bescheids Klage erhebt oder bei der Behörde die Rücknahme oder Änderung des Bescheids erwirkt.

BGH, Urt. v. 19. Dezember 1963 - III ZR 95/63 - OLG Celle
LG Hannover

Verkündet am 19. Dezember 1963
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Transportunternehmers Franz Sch[REDACTED], Ha[REDACTED]-Bi[REDACTED],
Ha[REDACTED]straße [REDACTED],
2. des Transportunternehmers Werner Sch[REDACTED], ebenda,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die B[REDACTED] D[REDACTED], h[REDACTED] in P[REDACTED]
f[REDACTED] d[REDACTED] V[REDACTED] K[REDACTED] v[REDACTED] G[REDACTED] u[REDACTED] N[REDACTED]-
[REDACTED], v[REDACTED] d[REDACTED] d[REDACTED] Bu[REDACTED] d[REDACTED] F[REDACTED],
di[REDACTED] v[REDACTED] d[REDACTED] d[REDACTED] Ni[REDACTED] M[REDACTED] d[REDACTED]
F[REDACTED], di[REDACTED] w[REDACTED] v[REDACTED] d[REDACTED] d[REDACTED] R[REDACTED]-
[REDACTED] - Ve[REDACTED] - H[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. November 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Hußla, Gähtgens, Keßler und Dr. Reinhardt
für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 11. März 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Revisions-
verfahrens je zur Hälfte.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 8. April 1960 - nicht wie im Berufungsurteil irrig angenommen am 5. April 1960 - wurde ein Lastzug der Kläger auf der Bundesstraße Nr. [REDACTED] bei Ba [REDACTED] von einem Lastkraftwagen der britischen Streitkräfte gerammt und beschädigt.

Unter dem 12. April 1960 schrieben die Kläger an das Fi [REDACTED] Ha [REDACTED] - Amt für Verteidigungslasten - nach kurzer Schilderung des Unfallhergangs u.a. folgendes: "Der Schaden an unserem Lastzug beläuft sich, nach unserer Schätzung, auf ca. DM 3.000. Bemerken möchten wir noch, daß der LKw erst vier Wochen alt ist und nur 8.500 km gelaufen hat". Es folgen Angaben über den englischen Kraftwagen. Der Schlußsatz des Schreibens lautet: "Für den entstandenen Schaden machen wir Sie haftbar".

Mit Schreiben vom 16. Juni 1960 meldete sich Rechtsanwalt Bar [REDACTED], Ba [REDACTED], als Vertreter der Kläger "wegen der Regelung der Schadensangelegenheit aus dem Verkehrsunfall", ohne jedoch die Ansprüche der Kläger irgendwie darzulegen. Unter dem 28. Juni 1960 schrieb das Amt für Verteidigungslasten dem Bevollmächtigten der Kläger u.a. folgendes:

"Nach den Bestimmungen des Finanzvertrages müssen Entschädigungsansprüche innerhalb von 90 Tagen nach dem schädigenden Ereignis eingereicht werden. Das bedeutet, daß sämtliche Forderungen in dem Antrage aufgeführt sein müssen, auch wenn diese der Höhe nach noch nicht feststehen sollten, so u.a. Reparaturkosten und Kosten für Ersatzfahrzeuge (bei Sachschäden), Schmerzensgeld, Verdienstausfall für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit und Kosten für erhöhte Aufwendungen (bei Personenschäden), Kosten für den Bevollmächtigten (Rechtsanwalt usw.).

..... Sollte Ihr Antrag in dieser Hinsicht noch unvollständig sein, bitten wir Sie, uns die fehlenden Angaben noch schnellstens zu machen, zumals Sie als Fordernder beweispflichtig sind

Im September 1960 teilte die englische Militärbehörde dem Amt für Verteidigungslasten mit, daß der englische Fahrer zur Zeit des Unfalls nicht in Erfüllung dienstlicher Pflichten tätig gewesen sei, der angegebene Verlust oder Schaden jedoch nichtsdestoweniger aus der Tätigkeit der Streitkräfte erwachsen sei.

Am 17. November 1960 übersandte Rechtsanwalt Bar dem Amt für Verteidigungslasten Rechnungen über die Instandsetzungskosten des Lastzugs im Gesamtbetrage von 1.439,85 DM.

Mit Bescheid vom 14. Dezember 1960 erkannte das Amt für Verteidigungslasten diese Forderung in voller Höhe an. Es setzte weiter die zu erstattenden Rechtsanwaltskosten fest, obwohl Rechtsanwalt Bar dies in seinem Schreiben vom 17. November 1960 nicht beantragt hatte. Die festgesetzten Beträge wurden alsbald ausbezahlt.

Mit Schreiben des Rechtsanwalts Bar vom 7. Dezember 1961 verlangten die Kläger in spezifizierter Form auch eine Entschädigung für Verdienstaussfall aus Anlaß des Unfalls in Höhe von 2.773,78 DM. Das Amt für Verteidigungslasten wies den Antrag mit Bescheid vom 7. Februar 1962 als verspätet ab.

Mit ihrer am 6. April 1962 beim Landgericht eingegangenen, am 12. April zugestellten Klage verlangen die Kläger die Erstattung des ihnen als Folge der Unfallschäden am Lastzug entstandenen Verdienstaussfalls in Höhe von 1.563,60 DM nebst Zinsen.

Sie haben vorgetragen: Mit ihrem Schreiben vom 12. April 1960 sei auch der Anspruch aus Verdienstausfall geltend gemacht worden, da sie mitgeteilt hätten, daß sich der Schaden auf ca. 3.000 DM belaufe. Der Anspruch sei also in einem Rahmen geltend gemacht worden, der auch den Verdienstausfall einschließe. Mit ihrem Schreiben vom 12. April 1960 hätten sie die zuständigen Stellen in genügender Weise von dem entstandenen Schaden, seiner voraussichtlichen Höhe und dem Ersatzbegehren unterrichtet. Die Frage, ob der geltend gemachte Schaden "an unserem Lastzug" auch erkennbar den Verdienstausfall mit umfasse, bedürfe keiner Prüfung, da im vorliegenden Falle weitergehende Ansprüche dadurch mitangemeldet seien, daß gleich bei der ersten Anmeldung die gesamte Schadenssumme ihrer Höhe nach angegeben worden sei.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision (das Berufungsgericht geht auf Grund der englischen Auskunft davon aus, daß ein Fall des § 839 BGB nicht vorliege) verfolgen die Kläger den Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht legt in eingehender Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats dar, daß ein Anspruch aus einem rechtzeitig innerhalb der 90 Tage und bei Vorliegen eines triftigen Grundes längstens ein Jahr betragenden Fristen des Art. 8 Abs. 6 des Finanzvertrages (FV) angemeldeten Stationierungsschaden auch nach dem Ablauf dieser Fristen noch erhöht werden könne, wobei

aber Voraussetzung sei, daß der Anspruch wenigstens dem Grunde nach innerhalb der Fristen angemeldet worden sei; sei ein selbständiger Anspruch wie der aus Verdienstausfall nicht fristgerecht angemeldet, so genüge es nicht, wenn innerhalb der Fristen der Behörde eine "allgemeine Übersicht" (verbunden mit der Anmeldung eines anderen selbständigen Anspruchs, hier auf Ersatz von Sachschaden) gegeben worden sei, nach der auf Grund der Lebenserfahrung auch mit dem Vorhandensein eines Verdienstausfalls gerechnet werden müsse. Der Anspruch aus Verdienstausfall sei erst ein Jahr und acht Monate nach dem Unfall und somit verspätet angemeldet worden; die Anmeldung des Schadens an dem Lastzug habe nur den Sachschaden, nicht auch den Verdienstausfall erfaßt. Bei dieser Sachlage brauche nicht noch geprüft zu werden ob die Kläger, falls doch davon auszugehen wäre, daß sie auch ihren Verdienstausfallsanspruch rechtzeitig angemeldet hätten, nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides des Verteidigungslastenamtes vom 14. Dezember 1960 hätten Klage erheben müssen, was sie un-streitig nicht getan hätten.

Hiergegen wendet sich die Revision im Ergebnis ohne Erfolg. Es kann dahingestellt bleiben, ob die ursprüngliche Schadensanmeldung die jetzt geltend gemachten Schäden aus Verdienstausfall deckt - unzweifelhaft ist das nicht. Jedenfalls spricht der Umstand, daß die Kläger nach der Aufforderung des Amtes, ihre Schäden im einzelnen zu bezeichnen, lediglich die Reparaturkosten angegeben haben, dafür, daß sie - sei es in Klarstellung, sei es in Beschränkung der ursprünglichen Anmeldung (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 20. Dezember 1962 III ZR 66/62 S. 10) - keine weiteren Schäden als die nunmehr genannten, dazu die ersichtlich angefallenen

Rechtsanwaltskosten, geltend machen wollten. Das muß um so mehr gelten, als zwischen dem Schadensereignis und der Einreichung der Instandsetzungsrechnungen über sieben Monate verstrichen waren, also ein Zeitraum, in dem es den Klägern normalerweise möglich sein mußte, ihre Schäden zu überblicken. Unter diesen Umständen ist dem Bescheid des Amtes zu entnehmen, daß mit ihm der Schadensfall umfassend und endgültig abgewickelt werden sollte. Für diesen Inhalt des Bescheides spricht ferner, daß der Bescheid auch über die zu ersetzenden Rechtsanwaltsgebühren befunden hat, die wegen der Staffelung der Gebührensätze nur aus dem endgültigen Ersatzbetrag richtig errechnet werden konnten. Dieser Inhalt des Bescheides war unter den gegebenen Umständen auch für die Kläger, jedenfalls aber für den von ihnen bevollmächtigten Rechtsanwalt erkennbar, auf dessen Kenntnis es insoweit ankommt. Die Kläger müssen daher den Bescheid als abschließenden hinnehmen, wie er - entsprechend der Sachlage - gewollt war. Wollten sie weitere Ansprüche geltend machen, so mußten sie gemäß Art. 8 Abs. 10 FV innerhalb zweier Monate nach der Zustellung des Bescheides Klage erheben, wenn es ihnen nicht gelang, das Amt zu einer Rücknahme oder Änderung des Bescheides zu veranlassen; das wäre innerhalb dieser Frist zulässig gewesen (Urteil des erkennenden Senats vom 19. Februar 1962 - III ZR 217/60): Mit der Hinnahme des Bescheides haben sie die Möglichkeit verloren, weitere Ansprüche als die zuerkannten geltend zu machen; durch den unanfechtbar gewordenen Bescheid ist der Schadensfall zwischen den Parteien rechtswirksam und abschließend geregelt. Die Kläger können sich nicht darauf berufen, daß die Rechtsprechung des erkennenden Senats mehrfach die Erweiterung rechtzeitig angemeldeter Ansprüche als zulässig und wirksam angesehen hat, auch wenn sie nach dem Ablauf der Anmeldefristen erfolgt war. Denn dabei hat es sich stets

um Fülle gehandelt, in denen das Verfahren noch nicht wie hier durch einen unanfechtbaren Bescheid des Amts für Verteidigungslasten abgeschlossen war (so insbesondere in BGHZ 34, 230, 234).

Damit erweist sich die Revision der Kläger als unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Hußla

Bundesrichter Gähtgens
ist erkrankt und an der
Leistung der Unters-
schrift verhindert.

Dr. Pagendarm

Keßler

Dr. Reinhardt